

# Schweizerisches Bundesblatt.

54. Jahrgang.

Nr. 5.

29. Januar 1902.

---

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.*

*Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.*

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Uri für Ergänzungs- und Vollendungsbauten an der Verlängerung des Reußkanales.

(Vom 21. Januar 1902.)

Tit.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1901 hat die Regierung des Kantons Uri ein Nachsubventionsgesuch für die an der Verlängerung des Reußkanales, als Ergänzung zu dem mit Bundesbeschluß vom 13. Juni 1900 genehmigten Projekte, notwendig gewordenen Mehrarbeiten eingereicht.

Diesem Gesuche sind die entsprechenden Querprofile und ein Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 74,374. 39 beigelegt.

Die Veranlassung zur Stellung dieses Gesuches bildete ein Hochwasser, welches im Monat Juni 1901 eintrat und in der zur Zeit vollendeten untern Korrekionsstrecke eine Sohlenvertiefung von durchgehend 1 m. unter Projektsohle verursachte, so daß sofort ein starker Steinwurf längs den beiden Uferverkleidungen eingelegt werden mußte, um dem weitem Nachsinken derselben Einhalt zu thun.

Die Kosten für diesen Steinwurf, sowie für die Reparaturen an den Uferpflasterungen und weitere Hochwasserschäden belaufen sich gemäß Berechnung auf Fr. 47,064. 40, wozu noch Fr. 6000 für solche im Jahre 1900 hinzukommen, was im ganzen Fr. 53,064. 40 ausmacht.

Um nun der immer noch fortschreitenden Sohlenvertiefung entgegenzuarbeiten, schlägt die Regierung vor, an der Ausmündung, quer durch das Flußbett, einen Steinwurf anzulegen, dessen Kosten auf Fr. 3040 veranschlagt sind.

Im fernern wünscht dann die Regierung von Uri, um einen normalen, gleichmäßigen Wasserlauf zu erzielen, daß anstatt des Doppelprofiles in der obern Hälfte des Reußkanalprojektes ein durchgehendes, regelmäÙiges, einfaches Profil ausgeführt werde. Dasselbe dürfte auch leichter zu erstellen und gleichzeitig solider sein als das Doppelprofil. Die Massen für die Uferpflasterungen würden sich ungefähr gleich bleiben, dagegen ist die Dammauffüllung bedeutender. Durch Abtragung des Hinterdammes mit Verwendung des Materials zur Erstellung des neuen Dammes werden die frühern großen Materialtransporte wegfallen und die Kosten für die Mehrauffüllungen bedeutend abnehmen. Endlich werden auch Verstärkungen der Uferversicherungen vorgesehen, um die ganze Korrektionsstrecke noch widerstandsfähiger zu gestalten.

Die Kosten der zwei vorbenannten Arbeitsgattungen belaufen sich auf Fr. 18,269. 99.

Der Kostenvoranschlag für das abgeänderte Projekt gestaltet sich demnach wie folgt:

a. Erdarbeiten, inklusive Zudecken und Planieren der Böschungen . . . . .	Fr.	32,509. 94
b. Uferpflasterung . . . . .	„	86,619. 40
c. Steinwurf . . . . .	„	32,176. —
d. Rostholz . . . . .	„	5,025. —
e. Schmiedarbeiten . . . . .	„	456. 50
f. Wasserabspernung . . . . .	„	3,000. —
g. Entschädigung an die Unternehmung für Hochwasserschaden 1900/1901 . . . . .	„	6,000. —
h. Aufnahmen, Profilierung und Bauaufsicht . . . . .	„	6,000. —
i. Unvorhergesehenes . . . . .	„	15,000. —

Total Fr. 186,786. 84

## Zusammenstellung:

Ausführungskosten auf 1. Dezember 1901 . . .	Fr. 164,587. 55
Abgeändertes Projekt . . . . .	„ 186,786. 84
	<hr/>
Total	Fr. 351,374. 39
Kostenvoranschlag zum Bundesbeschlusse vom 13. Juni 1900 . . . . .	„ 277,000. —
	<hr/>
Mutmaßliche Mehrkosten	Fr. 74,374. 39
Erhöhung des Postens Unvorhergesehenes um	„ 5,625. 61
	<hr/>
Gesamtbetrag	Fr. 80,000. —
	<hr/>

Somit erlauben wir uns, den hohen eidgenössischen Räten den folgenden Beschlußentwurf zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 21. Januar 1902.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf.)

## Bundesbeschluß

betreffend

### **Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Uri für Ergänzungs- und Vollendungsarbeiten an der Verlängerung des Reußkanals.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

des Bundesbeschlusses betreffend Zusicherung eines  
Bundesbeitrages für die Verlängerung des Reußkanales, vom  
13. Juni 1900;

eines Schreibens der Regierung von Uri vom 16. De-  
zember 1901;

einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1902;

auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Wasser-  
baupolizei im Hochgebirge, vom 22. Juni 1877,

beschließt:

Art. 1. Dem Kanton Uri wird eine Nachsubvention  
für Ergänzungs- und Vollendungsarbeiten an der Verlänge-  
rung des Reußkanals zugesichert.

Dieser Betrag wird festgesetzt zu 50 % der wirklichen  
Kosten bis zum Maximum von Fr. 40,000, als 50 % der  
Voranschlagssumme von Fr. 80,000.

Art. 2. Für die Ausführung der Arbeiten werden zwei Jahre eingeräumt.

Art. 3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1900.

Art. 4. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.



## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend den  
freihändigen Ankauf der Vereinigten Schweizerbahnen  
durch den Bund.

(Vom 28. Januar 1902.)

Tit.

Das Übereinkommen vom 7. Mai 1896 betreffend die Zusammenlegung der Konzessionen der Vereinigten Schweizerbahnen mit Bezug auf den dem Bunde vorbehaltenen Rückkauf enthält folgende Bestimmungen:

„Art. 1. Für den Fall, daß der Bund von dem ihm in den Konzessionen vorbehaltenen Rückkaufsrecht auf den nächsten offenen Termin Gebrauch machen will, sollen die gegenwärtig im Eigentum der Vereinigten Schweizerbahnen sich befindenden Linien als ein Ganzes behandelt werden.

„Ebenso werden in das Rückkaufsobjekt einbezogen:

- „1. Die Toggenburgerbahn, insofern dieselbe beim nächsten Rückkaufstermin sich im Eigentum der Vereinigten Schweizerbahnen befindet.
- „2. Die Rickenbahn, sofern die Vereinigten Schweizerbahnen bis zu jenem Termin den Bau, beziehungsweise Betrieb derselben übernommen haben.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Uri für Ergänzungs- und Vollendungsbauten an der Verlängerung des Reußkanales. (Vom 21. Januar 1902.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.01.1902
Date	
Data	
Seite	357-362
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 934

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.